

B a d e o r d n u n g **für die eingerichtete Badestelle der Stadt Reinfeld (Holstein)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) hat am 29. April 2009 folgende Badeordnung für die eingerichtete Badestelle beschlossen:

§ 1

1. Die eingerichtete Badestelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Reinfeld (Holstein).
2. Diese Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der eingerichteten Badestelle. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse.
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badestelle erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Badeaufsicht oder sein/ihre jeweilige Vertreter(in) übt im Auftrage der Stadt Reinfeld (Holstein) das Hausrecht in der eingerichteten Badestelle aus.

§ 2

1. Die Öffnungszeiten werden zu Beginn der Badesaison öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Benutzung der Badestelle kann innerhalb der Saison in Abhängigkeit von den jeweiligen Witterungsverhältnissen durch die Stadt Reinfeld (Holstein) flexibel gestaltet werden.
3. Bei besonderen Veranstaltungen kann die Stadt Reinfeld (Holstein) nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe die Benutzung der Badestelle für die Allgemeinheit ganz oder zeitweise einschränken.
4. Außerhalb der Badeaufsichtszeiten ist das Baden untersagt.

§ 3

1. Der Zutritt zur Badestelle ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Höhe des Eintrittsgeldes ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die eingerichtete Badestelle der Stadt Reinfeld (Holstein), die am Eingang aushängt.
2. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
3. Für abhanden gekommene oder nicht benutzte Eintrittskarten wird Rückvergütung oder eine Verlängerung der Geltungsdauer nicht gewährt.

§ 4

1. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Badestelle nur in Begleitung Erwachsener und unter Aufsicht betreten. Eine besondere Bewachung dieser Kinder kann nicht übernommen werden.

2. Kindern unter 12 Jahren ist die Benutzung der Badestelle nach 19.00 Uhr nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person gestattet.
3. Schulklassen und geschlossene Gruppen von Minderjährigen dürfen die eingerichtete Badestelle nur mit einer Aufsichtsperson betreten und benutzen. Aufsichtsführende Lehrer(in) oder Leiter(in) der Gruppe haben sich beim Betreten der eingerichteten Badestelle bei der Badeaufsicht zu melden. Sie führen die Aufsicht über die Klasse oder Gruppe und sind für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
4. Bei Vereinen und anderen Organisationen hat die/der Leiter(in) der Gemeinschaft die volle Aufsicht über die Gruppe zu übernehmen.

§ 5

1. Mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten behaftete sowie unsaubere oder betrunkene Personen erhalten keinen Zutritt zur Badestelle. Das gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderte ohne sorgeberechtigte Begleitperson.
2. Das Mitbringen von Hunden und Tieren aller Art ist untersagt.
3. Zweiräder und ähnliches sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb der eingerichteten Badestelle abzustellen. Für deren Sicherheit wird keine Haftung übernommen.

§ 6

1. Zum Umkleiden dürfen nur die dafür bestimmten Einzelkabinen und Sammelumkleide-räume benutzt werden. Die Einzelkabinen sind Wechselkabinen und stehen nur kurzfristig zum Umkleiden zur Verfügung. Ein unbefugter und längerer Aufenthalt ist untersagt. Die abgelegte Kleidung pp. muss mit hinausgenommen werden. Jugendliche unter 16 Jahren haben die Sammelkabinen zu benutzen.
2. Behälter aus Glas, Dosen usw. dürfen im Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden.

§ 7

Für verloren gegangene Wertsachen übernimmt die Stadt Reinfeld (Holstein) keine Haftung. Eine Abgabe von Wertgegenständen beim Badepersonal ist nicht möglich.

§ 8

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerläuft.
2. Die Badeanlage ist unterteilt in:
 - a) eine Abteilung für Nichtschwimmer
 - b) eine Abteilung für Schwimmer
3. Den Nichtschwimmern und Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Steges sowie das Übersteigen der Abgrenzung untersagt, auch in Begleitung der erziehungsberechtigten, es sei denn zum Erlernen des Schwimmens auf Anordnung und unter Aufsicht von zur Erteilung von Schwimmunterricht befähigten Personen.

4. Das Hineinstoßen anderer Besucher vom Steg aus in das Wasser ist nicht gestattet. Ebenso ist das Untertauchen anderer Besucher sowie das Ballspielen im Wasser zu unterlassen. Das Baden mit Luftmatratzen und Schwimmhilfen ist im Schwimmbereich nicht gestattet.
5. Bei Gewitter ist das Wasser zu verlassen.
6. Das Tauchen mit Sauerstoffflaschen ist untersagt.
7. Signal- und Trillerpfeifen dürfen nur vom Aufsichtspersonal benutzt werden.
8. Für Papier-, Glas- und sonstige Abfälle sind die dafür aufgestellten Behälter zu benutzen.
9. Die Besucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Belästigungen anderer sind zu vermeiden, insbesondere übermäßiger Lärm.
10. Verletzungen und Unfälle müssen sofort dem Badepersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen gemeldet werden. Bei Unfällen haben die Besucher auf Weisung des Badepersonals das Wasser zu verlassen.
11. Das Wasser ist grundsätzlich 15 Minuten vor Schließung der eingerichteten Badestelle zu verlassen.

§ 9

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden, insbesondere bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung.
2. Der Aufenthalt in der eingerichteten Badestelle sowie die Benutzung der Spiel- und Sporteinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die eingerichtete Badestelle und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung und für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
4. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10

1. Das Badepersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Besucher und zum Schutze der Anlagen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen oder an Anordnungen des Badepersonals nicht nachkommen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der eingerichteten Badestelle ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das bezahlte Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 11

Diese Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Veranstaltungen können

von dieser Badeordnung nach Absprache mit der Badeaufsicht Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

Reinfeld (Holstein), den 30. April 2009

gez. Horn – Bürgermeister D.S.